



Leistungsbeschreibung

Linienbündel 10 Egge

10.07.2023 – 31.07.2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen und Ziele der Ausschreibung	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Gegenstand der Vergabe.....	4
1.3	Ziele	5
2.	Betriebskonzept.....	5
2.1	Grundlage des Angebotes	5
2.2	Leistungsumfang	6
2.3	Betriebsdurchführung	9
2.3.1	Grundsätzliche Regelungen	9
2.3.2	Pünktlichkeit.....	9
2.3.3	Umgang mit verkehrlichen Störungen	10
2.3.4	Allgemeine Anforderungen an das Fahrzeugmaterial	10
2.3.5	Fahrzeuganzahl und -kapazität.....	11
2.3.6	Datenlieferung zur Echtzeitinformation.....	11
2.3.7	Werbung.....	12
2.3.8	Sauberkeit und optischer Zustand der Fahrzeuge	12
2.3.9	Einsatz von Ersatzfahrzeugen.....	13
2.3.10	Anforderungen an das einzusetzende Personal / Tariftreueregelung	13
2.4	Weiterentwicklung des ÖPNV im Bedienungsraum	16
3	Infrastruktur	17
3.1	Zugang zu vorhandener Infrastruktur.....	17
3.2	Errichtung / Verlegung von Haltestellen.....	17
3.3	Wartung und Unterhaltung von Haltestellenmasten.....	18
3.4	Fahrgastinformationen.....	18
4	Verbundanforderungen	20
4.1	Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH.....	20
5	Tarif und Vertrieb.....	21
5.1	Tarif	21
5.2	Vertrieb	22
5.3	Einnahmenaufteilung	24
6	Marketing	24
7	Kommunikation und Beschwerdemanagement	25

8	Berichts- und Informationspflichten, Zusammenarbeit	27
8.1	Allgemeines	27
8.2	Berichtspflichten	27
8.2.1	Berichtspflichten bis zur Betriebsaufnahme	28
8.2.2	Berichtspflichten innerhalb von 24 Stunden / Tagesmeldungen.....	28
8.2.3	Monatliche Berichtspflichten.....	29
8.2.4	Quartalsweise Berichtspflichten	29
8.2.5	Jährliche Berichtspflichten.....	29
8.2.6	Weitere Berichtspflichten.....	30
8.2.7	Verstöße gegen die Berichtspflichten.....	30
8.3	Erhebungen, Zählungen	30
8.4	Gestattungen	31
9	Angebotskalkulation	31
9.1	Grundsätze	31
9.2	Kalkulationsmethode	32
9.3	Kalkulationsbestandteile	32
10	Anlagen	34

1. Grundlagen und Ziele der Ausschreibung

1.1 Auftraggeber

Der Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) hat am 06.07.2021 im Supplement des EU-Amtsblattes (2021/S 128-341010) die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007 vorgeschriebene Vorabbekanntmachung veröffentlicht. Diese Vorabbekanntmachung wurde am 15.04.2022 im EU-Amtsblatt berichtigt (2022/S 075-205958) Im 3-Monatszeitraum nach Veröffentlichung der Berichtigung der Vorabbekanntmachung ist kein eigenwirtschaftlicher Antrag bei der Bezirksregierung Detmold eingegangen. Der nph schreibt nunmehr die Leistungen in einem wettbewerblichen Verfahren aus. Der nph ist Auftraggeber für die nachfolgend beschriebenen Leistungen.

Der nph ist auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zuständiger Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich.

Der nph vergibt die ÖPNV-Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels 10 Egge im Wettbewerb. Der im Rahmen des Wettbewerbs obsiegende Bieter wird im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

1.2 Gegenstand der Vergabe

Die wettbewerbliche Vergabe umfasst ÖPNV-Verkehrsdienstleistungen auf den im Folgenden genannten Linien.

Linienbündel 10 Egge:

- S30 Paderborn – Buke – Bad Driburg
- R31 Paderborn – Benhausen – Neuenbeken - Altenbeken – Buke – Schwaney – Herbram-Wald – Neuneheerse
- R32 Paderborn – Dahl – Schwaney – Neunenheerse – Dringenberg
- R33 Bad Driburg – Dringenberg – Neunenheerse
- 430 Peckelsheim – Niesen – Fölsen – Helmern – Willebadessen
- 431 Schulstandort Bad Driburg
- 432 Schulstandort Paderborn
- 433 Schulstandort Neunenheerse
- 434 Schulstandort Peckelsheim
- 435 Borlinghausen – Willebadessen – Altenheerse – Kühlsen – Dringenberg
- 436 Schulstandort Willebadessen
- 437 Schulstandort Altenbeken
- 438 Bürgerbus Bad Driburg (nur nachrichtlich)

Fahrpläne der Linien sind in **Anlage 1 (Fahrpläne)** beigefügt. In **Anlage 1a (Fahrpläne im DINO-Format)** werden die Fahrpläne zudem als Importdaten zur Verfügung gestellt. Für den korrekten Import übernimmt der nph keine Gewähr.

Alle ausschreibungsgegenständlichen Linienverkehre sind ausschließlich auf der Grundlage von Konzessionen nach § 42 PBefG zu erbringen.

Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt mit der Betriebsaufnahme am 10.07.2023 und endet am 31.07.2028 (5 Jahre).

Sämtliche Leistungspflichten werden in Kapitel 2 näher beschrieben.

Der nph behält sich vor im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans Linien aus anderen Linienbündeln übergangsweise und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer in die ÖPNV-Dienstleistungen des ausschreibungsgegenständlichen Linienbündels mit aufzunehmen. Ferner behält sich der nph das Recht vor Linienverkehre in Bedarfsverkehre sowie Bedarfsverkehre in Linienverkehre abzuändern.

1.3 Ziele

Mit dem zu vergebenden Vertrag verfolgt der nph folgende Ziele:

- Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung auf den Buslinien des Linienbündels bei Begrenzung der finanziellen Belastung,
- Sicherstellung einer hohen Flexibilität in der Angebotsgestaltung,
- Sicherstellung der Schülerbeförderung,
- Gewährleistung der Anschlusssicherung und Verknüpfung der ÖPNV-Linien des Linienbündels untereinander, mit Linien anderer Linienbündel bzw. des Stadtverkehrs Paderborn sowie mit dem Schienenpersonennahverkehr,
- Erhöhung der Inanspruchnahme des Verkehrsangebotes,
- Erhalt der Kostentransparenz sowie
- Stärkung des Einflusses des nph auf die Gestaltung der ÖPNV-Tarife.

2. Betriebskonzept

2.1 Grundlage des Angebotes

Grundlage für das Betriebskonzept sind neben Angaben in dieser Leistungsbeschreibung die weiteren Vergabeunterlagen mit **Anlage 1 (Fahrpläne)** und **Anlage 2 (Qualität)**, in denen die zu vergebende Leistung (Betriebsleistung) beschrieben ist.

2.2 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer versichert in seinem Angebot, die in **Anlage 1 (Fahrpläne)** dargestellten Fahrpläne minutengenau umzusetzen. Die Haltestellen sind in der vorgegebenen Reihenfolge anzufahren. Bei einigen Linien können bei den Rückfahrten Haltestellen nach Bedarf angefahren werden (im Fahrplan als „nur zum Ausstieg“ deklariert). Die optimale Reihenfolge orientiert sich in diesem Fall nach den Ausstiegswünschen der Fahrgäste, dadurch können Haltestellen entfallen (die Vergütung erfolgt aber für den gesamten Linienweg). Die zu kalkulierenden Fahrzeiten können den Fahrplänen, die Kilometerleistungen der **Anlage 3 (Haltestellenabstände)** entnommen werden.
- (2) Zur Planung der Linien liegt in **Anlage 3 (Haltestellenabstände)** für jede Linie eine Liste der Haltestellenabstände vor, die Grundlage für das Angebot ist. Sollten dem Bieter Fehler in der **Anlage 3 (Haltestellenabstände)** auffallen, so ist die Vergabestelle umgehend zu informieren. Fehlende Haltestellenabstände sind vor Angebotsabgabe von dem Bieter selbständig vor Ort zu erfassen. Ferner wird auf die weitergehenden Informationen auf www.nph.de hingewiesen.
- (3) In der Stadt Bad Driburg ist der Bürgerbusverein vom Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages als Partner zur Verfügung zu stehen. Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Bürgerbusverein in allen Fragen zur Betriebsdurchführung (Fahrplanwesen, Tarif etc.). Insbesondere informiert er den Bürgerbusverein frühzeitig über neue Entwicklungen bei den von ihm betriebenen Linienverkehren. Der aktuelle Fahrplan des Bürgerbus ist der **Anlage 1 (Fahrpläne)** zu entnehmen. Die abzuschließenden Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Bürgerbusverein sowie zwischen dem Auftragnehmer und der Stadt Musterstadt sind in den **Anlagen 4a, 4b und 4c (Vertragswerk Bürgerbus)** angefügt.
- (4) Auf den Linien R32, R33, 430 und 435 sind Anruf-Linien-Fahrten (ALF) durchzuführen. Der Fahrplan ist der **Anlage 1 (Fahrpläne)** zu entnehmen. Der Unternehmer ist angehalten die Fahrten entsprechend selbst durchzuführen oder sich Dritter zu bedienen. Es gilt eine Anmeldefrist von 60 Minuten vor fahrplanmäßiger Abfahrt an der gewünschten Einstiegshaltestelle. Abweichungen davon sind mit dem nph abzustimmen. Die telefonischen Fahrtwünsche für ALF-Fahrten werden über die Telefonnummer der Mobilitätszentrale „fahr mit“-mobithek angenommen. Es ist eine 24/7-Verfügbarkeit während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen. Gegebenenfalls anfallende Kosten für die telefonische Buchung der Fahrten werden aus der Servicepauschale beglichen.
- (5) Der nph behält sich vor, im Rahmen der Vertragslaufzeit zusätzliche Buchungskanäle (z.B. App) zu implementieren. Gegebenenfalls hierfür anfallende Kosten werden aus der Servicepauschale beglichen.

- (6) Die Vorgaben aus dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge sind vollumfänglich einzuhalten. Die Mindestziele des Gesetzes für emissionsarme und -freie Busse im ÖPNV liegen für den hier anzuwendenden ersten Referenzzeitraum bis Ende 2025 bei 45 %. Mindestens die Hälfte der Mindestziele für Busse im ÖPNV muss durch emissionsfreie Fahrzeuge erfüllt werden. Pkw und leichte Nutzfahrzeuge werden über Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen als „saubere Fahrzeuge“ definiert, während schwere Nutzfahrzeuge und Busse aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (z.B. Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe) unter diese Definition fallen. Dies bedeutet, dass die geforderten ALF-Fahrzeuge **nicht** in die Berechnung der o.g. Quote einbezogen werden.
- (7) Ein "sauberes schweres Nutzfahrzeug" ist ein Fahrzeug der Klasse M3, N2 oder N3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii, Buchstabe b Unterbuchstabe ii und iii der Verordnung (EU) 2018/858, das mit alternativen Kraftstoffen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/674 (ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 1) geändert worden ist, betrieben wird, soweit diese Kraftstoffe die Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen oder der DIN EN 15940, Ausgabe Oktober 2019, entsprechen, ausgenommen Kraftstoffe, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11) eine erhebliche Ausweitung des Erzeugungsgebiets auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu verzeichnen ist; bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dürfen diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden.
- (8) Ein „emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug“ ist ein Fahrzeug:
- a) ohne Verbrennungsmotor oder
 - b) mit einem Verbrennungsmotor,
 - aa) der, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und

2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1, L 200 vom 31.7.2009, S. 52), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1, L 239 vom 15.9.2015, S. 190), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1181 (ABl. L 263 vom 12.8.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, **weniger als 1 g CO₂/kWh ausstößt** oder

- bb) der, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1, L 209 vom 12.8.2017, S. 63, L 56 vom 28.2.2018, S. 66, L 2 vom 6.1.2020, S. 113, L 338 vom 15.10.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/49 (ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweilsgültigen Fassung, **weniger als 1 g CO₂/km ausstößt**.

- (9) Es werden ausdrücklich nachgerüstete Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge zugelassen.
- (10) Für die Kontrolle der Quote der „sauberen“ Fahrzeuge ist in der **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)** eine entsprechende Fahrzeugkategorie NFS/NGS eingefügt. Zudem sind in den Umlaufplänen gem. **Anlage 11 (Berichtsbögen)** die „sauberen“ Umläufe entsprechend zu kennzeichnen.
- (11) Für die Kontrolle der Quote der emissionsfreien Fahrzeuge ist in der **Anlage 7**

(Kalkulationstabelle) eine entsprechende Fahrzeugkategorie NFE/NGE eingefügt. Zudem sind in den Umlaufplänen gem. **Anlage 11 (Berichtsbögen)** die emissionsfreien Umläufe entsprechend zu kennzeichnen.

2.3 Betriebsdurchführung

2.3.1 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Durchführung der Verkehrsleistung durch den Auftragnehmer unterliegt verbindlichen Qualitätsanforderungen, die im Folgenden dargestellt werden. Auf deren Nichteinhaltung reagiert der nph mittels fest definierter Mechanismen. Die **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** enthält eine Darstellung der Kontrollmechanismen zur Überprüfung der geforderten Qualitäten und den verbindlich definierten Berichtspflichten des Auftragnehmers sowie der bei Nichteinhaltung wirksam werdenden Vertragsstrafen und Bemessung der Abzüge für den verminderten Wert der Leistung, die bei Nichteinhaltung der Qualitätsmerkmale (Schlechtleistung).
- (2) Alle Informationen zur Beurteilung der Qualität der erbrachten Betriebsleistung hat der Auftragnehmer im Rahmen der jeweiligen Berichtspflichten (Kapitel 8) dem nph zur Verfügung zu stellen. Der nph behält sich das Recht vor, die vom Auftragnehmer gemachten Aussagen durch Stichproben zu kontrollieren. Näheres regeln das Kapitel 8.2, Kapitel 1 der **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** sowie der Verkehrsvertrag gemäß **Anlage 6 (Verkehrsvertrag)**.
- (3) Die Einrichtung und Unterhaltung einer Betriebsleitung während der Verkehrszeiten zzgl. 30 Minuten Vor- und 30 Minuten Nachlauf, mit Funk- und/oder Telefonerreichbarkeit für das Fahrpersonal wird durch den Auftragnehmer sichergestellt. Wegen der besonderen Sorgfaltspflicht, die mit dem Angebot verbunden ist, führt das Verkehrsunternehmen eine Betriebsstätte mit Sozialeinrichtungen, Werkstatt und Fahrzeugwaschanlage, die nicht weiter als 30 Straßenkilometer vom Netzmittelpunkt (Bezugspunkt = Altenbeken-Buke, Hühnerfeld) entfernt sein darf. Bezüglich der Entfernung zum Betriebsmittelpunkt kann die Betriebsstätte durch eine Einsatzstelle im entsprechenden Linienbündel ersetzt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist unzulässig.

2.3.2 Pünktlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer hat die pünktliche Betriebsdurchführung sicherzustellen. Hierzu sind während der Vertragsdurchführung die im Fahrplan vorgesehenen Ankunfts- und Abfahrtszeiten verbindlich einzuhalten. An der stark frequentierten Haltestelle Paderborn, Hbf hat der Bus mind. 2 Minuten vor Abfahrt zum

Einstieg bereit zu stehen. Diese Bereitstellungszeiten werden nicht gesondert vergütet und sind daher in der Kostenkalkulation mit zu berücksichtigen. Sollte sich wider Erwarten in den ersten drei Monaten der Betriebsaufnahme herausstellen, dass der Auftragnehmer die vorgegebenen Fahrzeiten in mehr als 80% aller Fahrten einer Lastrichtung je Tag ohne nachvollziehbare Begründungen wie z.B. Schlechtwetter, Baustellen, nicht einhalten kann, so hat er den nph hiervon in Kenntnis zu setzen und entsprechende Nachweise, z.B. Aufzeichnungen über Abfahrts- und Ankunftszeiten über mind. drei Wochen vorzulegen. Kommt der nph nach eigener Prüfung zum gleichen Schluss, werden sich beide Seiten über die weitere Vorgehensweise verständigen. Im Streitfalle haben sich beide Parteien über einen Gutachter zu einigen, der prüft, ob die vorgegeben Fahrzeiten einzuhalten sind oder nicht. Die Kosten für die Beauftragung des Gutachters werden geteilt. Die betroffenen Fahrten werden bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung für die betroffenen Fahrten (ggf. in Form einer Fahrplanänderung) zur Umsetzung der Maßnahmen nicht in die Pünktlichkeitswertung einbezogen.

- (2) Fahrten, die gegen die Pünktlichkeitsanforderungen der **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** verstoßen, gelten als verspätet und werden dementsprechend in Abzug gebracht.

2.3.3 Umgang mit verkehrlichen Störungen

Der Auftragnehmer hat für die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen. Bei verkehrlichen Störungen (z.B. Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.), die zu notwendigen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Leistung führen, hat der Auftragnehmer die Leistung dergestalt anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die vereinbarten Fahrplanvorgaben sind so weit wie möglich einzuhalten. Näheres regelt der Verkehrsvertrag. Bei länger andauernden Umleitungen (> 5 Werktage) ist der nph im Vorfeld der Maßnahme an den Abstimmungen zu beteiligen.

Dem nph ist hierzu gemäß **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** als auch wie unter Ziffer 8 dargestellt, der vorgesehene Berichtsbogen vollständig zum spätestmöglichen Termin zu übermitteln.

2.3.4 Allgemeine Anforderungen an das Fahrzeugmaterial

- (1) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets im betriebssicheren und verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen insbesondere der StVG, StVO, StVZO, PBefG und der BOKraft sowie den UVV entsprechen.

- (2) In **Anlage 2 (Qualität)** ist die Fahrzeugausstattung definiert, die in Verbindung mit den Produktkategorien die Anforderungen an die Fahrzeuge ergeben.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fahrzeuge durch eine kontinuierliche und sorgfältige Instandhaltung sowie durch eine zeitnahe Reparatur bzw. den Austausch beschädigter bzw. verschlissener Inneneinrichtungsbestandteile auf dem vereinbarten Niveau zu halten und dieses über den gesamten Vertragszeitraum aufrecht zu erhalten.

2.3.5 Fahrzeuganzahl und -kapazität

- (1) Der Auftragnehmer hat die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge zu bestimmen. Dies schließt Fahrzeuge eventueller Subunternehmer ein. Der nph kann davon ausgehen, dass die in **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)** unter Position P1.2 genannten Fahrzeugmengen je Gefäßgröße für Um- oder Zubestellungen zur Verfügung stehen.
- (2) Auf den Fahrten sind Gelenk-KOM, Standard-KOM und ALF-Fahrzeuge einzusetzen.
- (3) Im laufenden Betrieb ist es möglich, statt eines im Angebot kalkulierten Gelenkbusses mehrere Busse bei insgesamt mindestens gleicher Sitz- und Stehplatzzahl sowie Fahrzeugkategorie einzusetzen. Abgerechnet wird jedoch nur die bestellte Fahrzeugkategorie. Weitere Ausnahmen müssen mit dem nph abgestimmt werden.
- (4) Auf Fahrten, die im Fahrplan mit „ALF“ gekennzeichnet sind, können Vans gemäß den Qualitätsvorgaben der **Anlage 2 (Qualität)** eingesetzt werden.

2.3.6 Datenlieferung zur Echtzeitinformation

- (1) Der nph stellt die Soll-Fahrplandaten für alle Linien des vertragsgegenständlichen Verkehrs zur Veröffentlichung im Fahrplanauskunftssystem und für die betriebliche Planung des Auftragnehmers unentgeltlich zur Verfügung (Excel, PDF oder DINO-Export).
- (2) Das Verkehrsunternehmen schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass Echtzeitdaten von allen durchgeführten Fahrten des vertragsgegenständlichen Verkehrs zu Zwecken der Fahrgastinformation und Anschlussicherung, der Öffentlichkeit bzw. den Betreibern von Anschlussverkehrsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Die dazu erforderlichen Daten wer-

den dem nph und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom Verkehrsunternehmen zur Veröffentlichung im Fahrplanauskunftssystem gemäß Absatz 1 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2.3.7 Werbung

- (1) Das Anbringen von Werbung im und am Fahrzeug bei den Fahrzeugtypen NFA, NGA, NFS, NFE, NGS und NGE ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des nph. Werbeinhalte im und am Bus (aller Kategorien, auch bei Bussen der B-Kategorie) sind generell dem nph zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Dem nph ist an mindestens einer Stelle je Fahrzeug kostenlos die Gelegenheit für Eigenwerbung (d.h. Werbung für ÖPNV/SPNV-Leistungen der Region, ÖPNV-Tarife, Aktionen der Tarifgemeinschaft u.ä.), gemeinnützige oder nicht-kommerzielle Einrichtungen und Aktionen in der Region in Form eines Plakates DIN A2 zu gewähren. Der Auftragnehmer stattet die Busse dafür mit Klemmrahmen an geeigneten Stellen aus, die eine gute Sichtbarkeit gewährleisten, jedoch die Sicht der Fahrgäste nicht beeinträchtigen. Der Auftragnehmer ist zur Ablehnung berechtigt, wenn er glaubhaft macht, dass die Plakate seinem Ansehen schaden.
- (3) Der nph ist berechtigt, den Auftragnehmer anzuweisen, Flächen außen an den Bussen mit Eigenwerbung (d.h. Werbung für ÖPNV/SPNV-Leistungen der Region, ÖPNV-Tarife, Aktionen der Tarifgemeinschaft u.ä.), gemeinnützige oder nicht-kommerzielle Einrichtungen und Aktionen in der Region, bekleben zu lassen. Der Auftragnehmer stellt die Busse dafür kostenlos zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist zur Ablehnung berechtigt, wenn er glaubhaft macht, dass die Beklebungen seinem Ansehen schaden. Der nph erstattet die Kosten für die Anbringung und Entfernung der auferlegten Fahrzeugwerbung innerhalb der Vertragslaufzeit des ausgeschriebenen Linienbündels.

2.3.8 Sauberkeit und optischer Zustand der Fahrzeuge

Die Anforderungen an die Sauberkeit und den optischen Zustand (Vandalismus/Abnutzung) der Fahrzeuge regelt die **Anlage 2 (Qualität)**.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fahrzeuge durch eine kontinuierliche, sorgfältige Reinigung sowie durch eine zeitnahe Grundreinigung je nach jahreszeitlicher Witterungsbedingung (bspw. Streusalz im Winter) sowie durch eine zeitnahe Reparatur bzw. den Austausch beschädigter bzw. verschlissener Inneneinrichtungsbestandteile auf dem vereinbarten Niveau zu halten und dieses über den gesamten Vertragszeitraum aufrecht zu erhalten.

2.3.9 Einsatz von Ersatzfahrzeugen

Um technisch bedingte, vom Fahrzeug ausgehende und den fahrplanmäßigen Umlauf der Fahrzeuge beeinträchtigende Betriebsstörungen zu vermeiden, sind zwei Fahrzeuge der Qualitätsstufe „NFB“ (vgl. **Anlage 2 (Qualität)**) als Ersatzfahrzeuge vorzuhalten. Bei Ersatz der Fahrzeugkategorie ALF ist ein Fahrzeug mit den Qualitätsvorgaben des Typs VAN einzusetzen. Auf die Gestaltung im „fahr mit“-Design kann verzichtet werden. Die Antriebsart wird nicht vorgegeben. Diese können auch bei Fahrzeugausfall in Umläufen mit Fahrzeugen der A-Kategorie eingesetzt werden. Diese müssen so stationiert sein, dass sie spätestens nach 45 Minuten an jedem Punkt des Bedienungsgebiets eingesetzt werden können. Als Ersatzfahrzeug ist ein Fahrzeug anzusehen, das ständig für die in diesem Vergabeverfahren zu vergebenden Betriebsleistungen zur Verfügung steht und bei störungsfreier Abwicklung der Leistungen zu keinem Zeitpunkt des Tages für die Betriebsleistungen eingesetzt wird. Ein Hinweis des Auftragnehmers auf einen eventuell vorhandenen Fahrzeugpool erfüllt die hiesige Vorgabe nicht. Die Ersatzfahrzeuge sind über den Berichtsbogen 1 zu melden und nur in entsprechendem Linienbündel einzusetzen. Verstöße werden gemäß **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** verrechnet.

2.3.10 Anforderungen an das einzusetzende Personal / Tariftreueregelung

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, nur Fahrpersonal einzusetzen, das über alle gesetzlich erforderlichen Berechtigungen zum Führen von Fahrzeugen im Personenverkehr verfügt. Er garantiert weiterhin die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften für den Einsatz dieser Fahrpersonale, dies gilt insbesondere für alle Arbeitszeit- und Sozialvorschriften für Fahrpersonal im Straßenverkehr.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert, nur Fahrpersonale einzusetzen, die über eine entsprechende Streckenkunde verfügen und diese regelmäßig nachschult.
- (3) Fahrpersonale sind verpflichtet, gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und deeskalierend aufzutreten. Dies gilt insbesondere gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern. Diese sind auch bei vergessenem Fahrausweis zu befördern. In diesem Fall ist der Name des Schülers/der Schülerin zu notieren und aufzubewahren, bis der Nachweis über eine gültige Fahrtberechtigung erbracht wurde. Nur bei zwei oder mehr Verstößen innerhalb von 4 Wochen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu erheben. Grundsätzlich werden keine Vorwürfe oder Anschuldigungen an den Fahrgast gerichtet.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Pflichten, die ihm von dem nph auf der Grundlage des Tariftreuere- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) auferlegt worden sind bzw. kraft Gesetzes bestehen, während der gesamten Ver-

tragslaufzeit zu erfüllen; insoweit gelten für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem TVgG-NRW insbesondere die besonderen Vertragsbedingungen nach **Anlage 8 (besondere Vertragsbedingungen)**. Die für die gemäß § 2 Abs. 2 TVgG NRW geltende Pflicht zu Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem genannten Vordruck relevanten repräsentativen Tarifverträge i.S.d. § 3 Abs. 1 TVgG NRW i.V.m. Anlage 1 bzgl. § 1 RepTVVO NRW sind:

- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) vom 25.5.2001, zuletzt geändert am 30.5.2014 (Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG) [heute: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di] zusammen mit
 - Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) vom 25.5.2001, zuletzt geändert am 30.5.2014 (Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) und DBB-Tarifunion);
- Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2020 (Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di) zusammen mit
 - Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2015 (Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di) zusammen mit
 - Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Auszubildenden des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2015 (Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di) zusammen mit
 - Ergänzungstarifvertrag zu § 24 (7) Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2015, § 6 (3) Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2015 und § 6 (3) Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2015 vom 4.2.2016 (Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungs- gewerk-

schaft – ver.di)

- (5) Weitere Qualitätsanforderungen an das einzusetzende Fahrpersonal regelt **Anlage 2 (Qualität)**. Der nph behält sich vor, die Qualitätsanforderungen zu überprüfen. Dies sowie ein Verstoß gegen diese Regelungen werden in der **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** geregelt und pönalisiert.
- (6) Zur Sicherstellung der dargestellten Anforderungen an das eingesetzte Personal gilt Folgendes: Verschuldet ein/e Fahrer/in im ausgeschriebenen Liniennetz einen Verkehrsunfall oder liegen dem nph z. B. aufgrund eigener Feststellungen oder von Kundenbeschwerden Anhaltspunkte dafür vor, dass ein/e Fahrer/in die Vorgaben dieses Kapitels bzw. der Anlage 2 nicht einhält, so hat der Auftragnehmer dem nph auf dessen Anforderung unverzüglich Name, Vorname, ggf. Geburtsname sowie das Geburtsdatum des/der Fahrers/in mitzuteilen und für sie/ihn die Erfüllung aller erforderlichen Qualifikationen zum Führen von Omnibussen im Linienverkehr durch Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.
- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der nph Fahrerinnen oder Fahrer ablehnen und den (weiteren) Einsatz dieses Fahrpersonals für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen (erforderlichenfalls auch mit sofortiger Wirkung) untersagen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem nph – unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen – die Fortsetzung des Einsatzes des betreffenden Fahrpersonals nicht zugemutet werden kann. In die Abwägung einzustellen ist u. a. auch die Möglichkeit des Auftragnehmers, das betroffene Fahrpersonal anderweitig in seinem Unternehmen einzusetzen. Ein wichtiger Grund, dessen tatbestandliches Vorliegen in jedem Einzelfall aufgrund einer gesicherten, auf objektiven Erkenntnissen zu stützenden Entscheidungsgrundlage durch den nph festzustellen ist, kann insbesondere z. B. gegeben sein, wenn
- in dieser Leistungsbeschreibung genannte Anforderungen an das Fahrpersonal wiederholt oder in anderer Weise in wesentlicher Form nicht erfüllt werden,
 - anderweitige Pflichtverstöße in grober und/oder wiederholter Form gegen vertragliche und / oder gesetzliche Vorgaben vorliegen,
 - wiederholte Nichtbeachtung von vorgegebenen Anschlussbeziehungen,
 - wiederholtes ungebührliches / unangemessenes Verhalten gegenüber den Fahrgästen zu verzeichnen ist,
 - bzgl. der FahrerIn/des Fahrer wiederholte berechnigte, einen weiteren Einsatz nicht mehr zumutbar erscheinende, Kundenbeschwerden eingehen.

Vor der Entscheidung über die Ablehnung hat der nph den Auftragnehmer anzuhören und diesem die Gelegenheit zur Klärung des Sachverhalts mit dem be-

treffenden Fahrpersonal zu geben, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des wichtigen Grundes ein unverzügliches Abberufen des Fahrers/der Fahrerin objektiv erforderlich erscheint.

- (8) Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung aller vorstehenden Anforderungen auch für den Einsatz von Fahrpersonalen der Subunternehmer.

2.4 Weiterentwicklung des ÖPNV im Bedienungsraum

- (1) Der Auftragnehmer und der nph werden sich während des Fahrplanjahres über fahrplantechnische Änderungswünsche laufend unterrichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des nph das Fahrplanangebot anzupassen. Der Auftragnehmer hat jedoch die Pflicht, auf negative Auswirkungen hinzuweisen. Näheres regelt der Verkehrsvertrag.
- (2) Das Fahrtenangebot im Ausschreibungsgebiet ist vor Betriebsaufnahme und während der Vertragsdurchführung an Änderungen im Schülerverkehr anzupassen. Entsprechende Planungen werden durch den nph vorgenommen und sind frühzeitig vor der Umsetzung mit dem Auftragnehmer abzustimmen.
- (3) An Tagen der Zeugnisausgabe, vor den Weihnachtsferien, Karneval o.ä. kann es zu abweichenden Schulzeiten gegenüber normalen Schultagen kommen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schulstandorten, die sich rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) beim Auftragnehmer melden, ausreichend alternative Fahrtoptionen anzubieten. Diese alternative Beförderung erfolgt nur dann ohne gesondertes/zusätzliches Entgelt, wenn für alle Schulen am Standort für diesen Tag die gleichen Schulschlusszeiten gelten und dadurch spätere Fahrten gekürzt oder Einsatzfahrzeuge entfallen können und sich die Schulen eines Standortes auf gemeinsame bewegliche Ferientage einigen können, so dass dort Leistung „eingespart“ werden kann und diese „eingesparte“ Leistung für Tage mit außerplanmäßigem Schulschluss eingesetzt werden kann. Für jede Kommune des vertragsgegenständlichen Linienbündels sind bis zu 6 solcher Tage pro Schuljahr einzuplanen. Die Änderungen bleiben für die Abrechnung unberücksichtigt. In von den Bedingungen der Sätze 3 und 4 abweichenden Fällen unterbreitet der Auftragnehmer rechtzeitig einen Vorschlag über alternative Fahrtoptionen, die dann bei entsprechender Annahme durch den nph gesondert zu vergüten sind.
- (4) Bei außerplanmäßigen Ereignissen, die eine deutlich frühere Rückfahrt kurzfristig erforderlich machen, ist der Auftragnehmer gehalten, den Schulen eine bestmögliche Rückfahrt zu ermöglichen unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu Mehrkosten beim Auftragnehmer führt und spätere Fahrten entfallen bzw. gekürzt werden können.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Wünsche von Kommunen auf innerörtliche Ergänzungen zum Linienverkehr, die nach Angebotsabgabe an den nph herangetragen werden, innerhalb einer zeitlich angemessenen Frist auf deren Umsetzung hin zu prüfen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Bürgerbusverein Bad Driburg sowie zwischen dem Auftragnehmer und der Stadt Bad Driburg abzuschließen. Die Verträge sind als Muster in den **Anlagen 4a, 4b und 4c (Vertragswerk Bürgerbus)** angefügt.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Gründung eines weiteren BürgerBus-Vereins in einer Kommune im vertragsgegenständlichen Linienbündel, diesem auf seinen Wunsch hin beratend beizustehen und sich mind. bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages als Partner zur Verfügung zu stellen. Die im Falle einer Gründung abzuschließenden Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Bürgerbusverein sowie zwischen dem Auftragnehmer und der Stadt Musterstadt sind als Muster in den **Anlagen 4a, 4b und 4c (Vertragswerk Bürgerbus)** angefügt.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des nph an Terminen, die die betriebliche Durchführung betreffen (bspw. zur Schülerbeförderung, Baustellenumleitungen etc.) teilzunehmen, aber auch an Terminen, Arbeitskreisen u.ä. zu Mobilitätsprojekten und -konzepten des ÖPNV im Linienbündel oder in Teilbereichen des Linienbündels, im angemessenen Rahmen teilzunehmen und mitzuarbeiten. Die Kosten werden nicht separat erstattet.

3 Infrastruktur

3.1 Zugang zu vorhandener Infrastruktur

- (1) Die über den Haltestellenmast hinausgehende vorhandene Haltestelleninfrastruktur (Wartehalle, Hochbordstein etc.) ist vom Auftragnehmer zu nutzen.
- (2) Die im vertragsgegenständlichen Linienbündel befindlichen Haltestellenmasten befinden sich im Eigentum des nph. Im Rahmen des Verkehrsvertrages werden die Haltestellenmasten dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Weiteres regelt der Verkehrsvertrag.

3.2 Errichtung / Verlegung von Haltestellen

- (1) Die Einrichtung und Verlegung von Haltestellen ist im Rahmen der Weiterent-

wicklung des Fahrplanangebots (s. **Kapitel 2.4, Absatz 1**) zulässig. Zuständig für die über den Haltestellenmast hinausgehende Haltestelleneinrichtung (Wartehalle, Bordstein etc.) ist der örtliche Straßenbaulastträger.

- (2) Die Neuerrichtung und Verlegung von Haltestellen sind mit dem örtlichen Baulastträger abzustimmen. Vom Auftragnehmer sind die für die Erfüllung der Pflichten gem. § 32 BOKraft entstehenden Kosten zu tragen. Für Neueinrichtungen von Haltestellen, die durch den nph veranlasst werden, trägt dieser die Kosten für Material und Aufbau, soweit diese nicht von Dritten getragen werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei einer von ihm initiierten Verlegung von Haltestellen die Kosten für das Umsetzen der Haltestelleninfrastruktur zu tragen. Die Einrichtung oder Verlegung von Haltestellen muss sich der Auftragnehmer zuvor vom nph genehmigen lassen.
- (4) Veränderungen der derzeitigen Haltestelleninfrastruktur sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie der zuständigen Genehmigungsbehörde zu klären.

3.3 Wartung und Unterhaltung von Haltestellenmasten

- (1) Zu den Haltestellenmasten im Sinne dieses Kapitels gehören der Mast, das Haltestellenschild und die Fahrplankästen.
- (2) Die Wartung und Unterhaltung der Haltestellenmasten regelt § 17 des Verkehrsvertrags.
- (3) Bei Beschädigungen des Haltestellenmastes, die die Funktion massiv einschränken, hat der Auftragnehmer unverzüglich für einen provisorischen Ersatz zu sorgen. Entsprechende Ersatzmasten werden dem Auftragnehmer gestellt. Weiteres regelt der Verkehrsvertrag.

3.4 Fahrgastinformationen

- (1) Der Auftragnehmer ist für die Bereitstellung der Fahrgastinformationen an Haltestellen zuständig (§ 32 BOKraft, § 45 Abs. 3 StVO, § 40 Abs. 4 PBefG). Die Fahrplanaushänge werden vom nph in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Produktion der Fahrplanaushänge und deren Verteilung an den Haltestellen sind vom Auftragnehmer zu zahlen und insofern bei der Kalkulation des Angebots zu berücksichtigen.

- (3) Die Aushänge sind vom Auftragnehmer aktuell zu halten und zu pflegen. Dies gilt auch für Umleitungen und Baustellen ab einer Dauer von über 10 Werktagen. Fehlende oder beschädigte Aushangfahrpläne sind durch den Auftragnehmer unverzüglich bereitzustellen oder zu ersetzen. Gleiches gilt für fehlende oder beschädigte Fahrplankästen mit geeigneten Ausmaßen. Weiteres zu den Haltestellenmasten regelt der Verkehrsvertrag. Vor einer Betriebsaufnahme sind die Fahrpläne vom nph frühzeitig (2 Wochen vorher) an den Auftragnehmer zu übermitteln und von diesem frühzeitig (1 Woche vorher) auszuhängen und online zu publizieren.
- (4) Der Auftragnehmer unterhält eine Internetpräsentation, die mindestens folgende Eigenschaften/Inhalte aufweist: leicht zu merkende URL (bspw. www.unternehmensname.de), moderne und seriöse Gestaltung, intuitiv und schnell zu bedienen, Vorstellung des Unternehmens, Kontaktdaten, Kontaktformular, Downloadmöglichkeit für alle Fahrpläne des Linienbündels (druckoptimiert), aktuelle Linienstörungen, Verweis zu Tarifgemeinschaften inkl. der „fahr-mit.de“ Internetseite, der „fahr mit mobithek“ und Fahrplanauskunftsmedien. Die Ansicht muss für gängige Endgeräte (PC, Tablet, Handy) und Browser optimiert sein. Die Internetpräsentation soll hinsichtlich Struktur, Layout, Verhalten und Inhalt barrierefrei sein.
- (5) Dem Auftragnehmer werden für alle Linien jeweils einheitliche Fahrpläne im pdf-Format vom nph unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Er stellt diese auf seiner Homepage den Fahrgästen rechtzeitig vor einer Fahrplanänderung kostenlos zur Verfügung. Das Format muss im Ausdruck auf DIN-A4-Papier für Fahrgäste lesbar sein. Der nph behält sich vor, dem Auftragnehmer jederzeit ein anderes Format oder Design für die Aushangfahrpläne und/oder pdf-Fahrpläne zur Verfügung zu stellen. Hieraus entstehende Kosten trägt der nph auf Nachweis. Der Auftragnehmer hat die Kosten im Vorfeld dem nph mitzuteilen.
- (6) Bei länger andauernden Störungen (über 10 Werktage) ist der Auftragnehmer verpflichtet, Informationen über Art und Dauer der Störung, ggf. Ersatzhaltestellen und ggf. Ersatzfahrplan an den Haltestellen und in den Fahrzeugen auf den/der betreffenden Linie(n) rechtzeitig anzubringen bzw. auszulegen. Die Maßnahmen sind immer mit dem nph abzustimmen. Zudem ist die „fahr mit“-mobithek in geeigneter Weise zu informieren.
- (7) Bei der Erstellung und der Bereitstellung der Fahrgastinformationen sind die Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste zu berücksichtigen.
- (8) Alle Fahrplanaushänge (analog und digital) sind mit den Kontaktdaten der „fahr-mit“-mobithek (Verbundgesellschaft Paderborn Höxter mbH (VPH)) auszustatten.

4 Verbundanforderungen

4.1 Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH

- (1) Im Bereich des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter arbeiten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger als Gesellschafter der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH im Bereich Verbundtarif „WestfalenTarif“, Vertrieb und Einnahmenaufteilung zusammen.
- (2) Der Auftragnehmer wird verpflichtet, Kooperationspartner der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH zu werden.
- (3) Der nph ist Gesellschafter der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH. Er nutzt auf diese Weise seine Mitwirkungsmöglichkeiten in Fragen des Gemeinschaftstarifes auch bezogen auf die hier in Rede stehenden Verkehrsleistungen des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Kooperationsvertrag gemäß **Anlage 9a (Kooperationsvertrag)** mit der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsbeginn (jedenfalls vor Betriebsaufnahme) abzuschließen; nur in diesem Fall erstattet der nph dem Auftragnehmer den entsprechenden finanziellen Aufwand auf Nachweis aus der Servicepauschale gem. Kapitel 9.3 Absatz 7.

Der Auftragnehmer hat zudem mit der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH spätestens 6 Monate nach Vertragsbeginn den Einnahmenaufteilungsvertrag Hochstift abzuschließen. Dieser ist in seiner derzeit gültigen Fassung als **Anlage 9b (EA-Vertrag Hochstift)** beigefügt.

Anforderungen an das Verhalten im Verbund sowie die Geltendmachung des Erlösanspruchs regelt § 13 des Verkehrsvertrags.

- (5) Der Kontakt zur Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH kann über folgende Adresse aufgenommen werden:

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn
Telefon: 05251 39066-0
Telefax: 05251 39066-13
info@vph.de

5 Tarif und Vertrieb

5.1 Tarif

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des „Westfalentarif“ und des „NRW-Tarif“ in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Diese sind auf den Internetseiten www.westfalentarif.de bzw. www.kcm-nrw.de einsehbar. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Beförderungsentgelt gem. § 39 Abs. 1 PBefG.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des „Westfalentarif“ und des „NRW-Tarif“ in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Die Beförderung von Fahrgästen ohne bzw. ohne gültigen analogen oder elektronischen Fahrausweis ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat für entsprechende Prüfungen zu sorgen, damit kein Kunde ohne gültigen Fahrausweis die Beförderungsleistung in Anspruch nimmt. Sollten trotz sorgfältiger Prüfung – entweder durch das Fahrpersonal beim Einstieg oder bei Kontrollen während der Fahrt – Kunden während der Fahrt ohne oder ohne gültigen Fahrausweis im Fahrzeug angetroffen werden, sind diese zur Zahlung eines „erhöhten Beförderungsentgeltes“ (EBE) zu veranlassen. Die Höhe des EBE richtet sich nach den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen. Die Einnahmen aus dem EBE verbleiben beim Auftragnehmer und wirken sich nicht mindernd auf dessen Zuwendungsanspruch aus. Die personenbezogenen Daten sind gem. der geltenden DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) elektronisch zu erfassen, um eine systematische Forderungsverfolgung zu ermöglichen (Entweder 1. Mahnung nach 24 Tagen, 2. Mahnung nach 31 Tagen, danach Inkasso oder Hinweis auf dem EBE-Beleg gemäß § 286 Abs. 3 BGB, nach Ablauf der Frist von 30 Tagen Inkasso) und um auch im Falle sofortiger Begleichung des EBE Mehrfachtäter feststellen zu können. Nach der dritten Feststellung ist gegen den Fahrgast ein Strafantrag zu stellen. Die gesetzlichen Mahn- und Gerichtskosten des Auftragnehmers, die zur Durchsetzung der Forderungen aus dem EBE anfallen, werden dem Auftragnehmer nach Zustimmung des nph auf Nachweis erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten des Auftragnehmers werden nicht erstattet. Das EBE ist zu ermäßigen, wenn der erfasste Fahrgast dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall nachweist, dass er im Besitz eines für die Fahrt gültigen persönlichen Fahrausweises war. Minderjährige sind unter allen Umständen zu befördern. Der Auftragnehmer erhebt im Nachgang unter Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten das Fahrgeld bzw. das EBE nach. Die Forderung nach einem EBE ist in diesen Fällen sorgfältig abzuwägen und sollte verhältnismäßig sein (z.B. im Wiederholungsfall). Die aktuelle Recht-

sprechung ist auf jeden Fall zu beachten.

- (4) Der Auftragnehmer ermächtigt den nph oder eine sonstige von diesem zu bestimmende Institution unwiderruflich, in seinem Namen die im Rahmen der jeweils angewandten Verbund- und Gemeinschaftstarife erforderlichen Tarifanträge zu stellen.
- (5) Der Einstieg erfolgt als kontrollierter Vordereinstieg beim Fahrer. Wenn ein hohes Fahrgastaufkommen an einzelnen Haltestellen den pünktlichen Betrieb bei einem kontrollierten Einstieg nicht ermöglicht, kann hiervon im Einzelfall abgesehen werden.
- (6) Der nph ist ermächtigt, bei Bedarf Kontrollpersonal in den Bussen einzusetzen, ohne dass dies im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden muss.

5.2 Vertrieb

- (1) Der Auftragnehmer führt den Fahrkartenvertrieb durch.
- (2) Der Auftragnehmer muss alle Fahrausweise des „WestfalenTarifs“ in der jeweils gültigen Fassung sowie den jeweils gültigen „NRW-Tarif“ über sein Vertriebssystem verkaufen und vertreiben können; ebenso alle Fahrausweise der genehmigten Übergangstarife und tariflicher Sonderangebote. Die Vertriebspflicht für die Fahrausweise des WestfalenTarifs ist auf Tickets beschränkt, die im Bedienungsgebiet des Linienbündels 10 Egge gelten. Die Vertriebspflicht für die Relationspreistickets des NRW-Tarifs ist dementsprechend auf Relationen beschränkt, die im Bedienungsgebiet des Linienbündels 10 Egge ihren Start- oder Endpunkt haben. Der Vertrieb aller Tickets durch das Fahrpersonal in den Fahrzeugen ist vom Auftragnehmer sicher zu stellen, soweit es sich nicht um Abo-Tickets, Schulwegkostenträgertickets oder einen elektronischen Tarif handelt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei Tickets mit netzweiter Gültigkeit der Name des Netzes angegeben wird. Alternativ kann bei Tickets mit Netzwirkung das Layout für die Relationstickets verwendet werden, wenn sichergestellt wird, dass die über die RelationsnummerProduktsuche ermittelte Netzrelation auf das Ticket aufgedruckt wird.
- (3) Der Vertrieb von Schülerfahrausweisen wird durch die VPH durchgeführt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Einnahmen aus dem Verkauf der Schülerfahrausweise erzielt. Der nph kann, soweit zulässig, das Vertreten des Auftragnehmers in den entsprechenden Arbeitskreisen übernehmen oder seine Stimmrechtsanteile auf den Auftragnehmer übertragen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zum Vertrieb der im Bedie-

nungsgebiet des jeweiligen Linienbündels nutzbaren Abo-Tickets des WestfalenTarifs. Er bedient sich zum Vertrieb der Abo-Tickets eines geeigneten Vertriebsdienstleisters, z. B. der VPH. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Einnahmen aus dem Verkauf der Abo-Tickets erzielt. Der nph kann, soweit zulässig, das Vertreten des Auftragnehmers in den entsprechenden Arbeitskreisen übernehmen oder seine Stimmrechtsanteile auf den Auftragnehmer übertragen.

- (5) Ein Verkauf von Fahrausweisen über stationäre Fahrausweisautomaten ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- (6) Der Vertriebsleitfaden für den WestfalenTarif ist samt Anlagen in seiner zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung anzuwenden und in der **Anlage 10b (Vertriebsleitfaden Westfalentarif)** beigefügt. Die fortlaufend aktuell gültige Version ist über die WT GmbH oder den nph zu beziehen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, sich hieraus ergebene Änderungen der vertrieblichen Anforderungen mit Zustimmung des nph umzusetzen. Darüberhinausgehende Vertriebsanforderungen auf Weisung des nph sind im Einklang mit dem WT-Vertriebsleitfaden umzusetzen. Die Kostenverantwortung für die damit ursächlich und direkt zusammenhängenden Mehraufwendungen liegt beim Auftraggeber. Dokumente zur vertrieblich-technischen Umsetzung des NRW-Tarifs sind auch über die Internetseite www-kcd-nrw.de zu beziehen.
- (7) Das Vertriebssystem des Verkehrsunternehmens muss in der Lage sein, E-Tickets und Tickets mit Barcodes des WestfalenTarifs und des NRW-Tarifs gem. des Standards der VDV-Kernapplikation (VDV-KA) prüfen zu können. E-Tickets sind auf allen Linien anzuerkennen. Die Busse des Auftragnehmers müssen mit einem System ausgestattet sein, mit dem es die Rolle des Dienstleisters (DL) gem. der VDV-KA realisiert, dies ist in der Regel ein Einstiegskontrollsystem. Das Prüfkonzept zum Westfalentarif ist anzuwenden und Teil der **Anlage 10b (Vertriebsleitfaden Westfalentarif)**.
- (8) Das Fahrpersonal muss Wechselgeld im Rahmen des Möglichen an den Kunden zurückgeben. Es muss sichergestellt sein, dass Geldbeträge bis 10 Euro über dem Verkaufspreis des jeweiligen Tickets gewechselt werden können. Darüber hinaus gelten die Vorgaben zu Zahlungsmitteln und Wechselgeld gemäß der Tarifbestimmungen des Westfalentarifs. Fahrzeuge der Kategorie A (NFA, NGA), die ALF-Fahrzeuge und das Bürgerbus-Fahrzeug müssen über Kartenzahlungsgeräte verfügen.
- (9) Die steuerliche Behandlung (Umsatzsteuer) der auf den vertragsgegenständlichen Linien erzielten Fahrgelderträge obliegt dem Auftragnehmer. Dies gilt auch, soweit dem Auftragnehmer Bruttofahrgeldeinnahmen anderer Verkehrsunternehmen oder Vertriebspartner zugeschrieben werden bzw. von diesen ab-

gefordert werden (vgl. Kap. 5.3.).

- (10) Der Auftragnehmer hat dem nph bzw. den von ihm beauftragten Dritten drei Fahrausweise für dienstliche Zwecke auszustellen, die zur freien Fahrt auf den Linien des Linienbündels 10 Egge berechtigen.

5.3 Einnahmenaufteilung

- (1) Der Auftragnehmer wird Vertragspartner der Einnahmenaufteilung für den WestfalenTarif sowie für den NRW-Tarif. Er übernimmt alle Rechte und Pflichten, die aus den Einnahmenaufteilungsverträgen resultieren. Die Verträge, denen der Auftragnehmer beitreten muss, sind in den Anlagen
 - a. **9b (EA-Vertrag Hochstift)**,
 - b. **10a (EA-Vertrag Westfalentarif)**nach derzeit gültigem Stand beigefügt.

Alle Verträge zur Einnahmenaufteilung sowie deren Anlagen und Anhänge in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung sind vom Auftragnehmer laufend über die jeweilige Clearingstelle (KCM, WT GmbH, VPH) zu beziehen und eigenständig auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen.

- (2) Der Auftragnehmer wird die Rolle eines „AVP-VU-brutto“ gemäß Nr. 5 (Fall 5.1) der Anlage 6 des in Absatz 1 lit. b) genannten Vertrags **Anlage 10a (EA-Vertrag Westfalentarif)** übernehmen.

6 Marketing

- (1) Der nph legt einen deutlichen Fokus auf eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Unternehmensmarketing des Auftragnehmers darf dem Marketing des nph nicht entgegenstehen, muss das vorgegebene Corporate Design („fahr mit“) des nph berücksichtigen und immer in Absprache mit den Marketingverantwortlichen des nph erfolgen.
- (3) Marketingmaßnahmen zur Bewerbung des Angebotes werden nur nach Absprache mit dem nph durch den Auftragnehmer umgesetzt. Der nph entscheidet hier über Art und Umfang der Marketingmaßnahmen und ist mit der Entscheidungsfindung betraut. Diese Marketingmaßnahmen werden über eine Servicepauschale abgerechnet, die vom Auftragnehmer aufgrund der Fahrplankilometerleistung in der **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)** (Preisbestandteil P6) zu ermitteln

ist.

- (4) Sollten Marketingmaßnahmen durch eine Agentur durchgeführt bzw. der Auftragnehmer Maßnahmen extern vergeben wollen, muss dies in Absprache mit dem nph geschehen. Sollten hieraus Kosten für den Auftragnehmer entstehen, die nicht über die Servicepauschale abgerechnet werden, werden diese Kosten zusätzlich erstattet.
- (5) Alle Marketingmaßnahmen im Rahmen des Verbundmarketings werden gemeinsam zwischen Auftragnehmer und nph abgestimmt. Auch Marketingmaßnahmen die durch den nph bei Dritten (z.B. Radio Hochstift, Zeitungsanzeigen u.ä.) in Auftrag gegeben werden, können anteilig nach Anweisung durch den nph durch den Auftragnehmer aus der erhaltenen Servicepauschale bezahlt werden.
- (6) Etwaige anfallende Personalkosten des Auftragnehmers für Marketingmaßnahmen (z.B. Infostandbetreuung, Promotionaktionen) werden erstattet (gem. Preisbestandteil P2.1 NFA).

7 Kommunikation und Beschwerdemanagement

- (1) Der Kunde muss mindestens die folgenden Möglichkeiten haben, mit dem Auftragnehmer in Kontakt zu treten: fernmündlich über eine Kundenhotline (Festnetz-Rufnummer oder 0800-Service-Rufnummer, mindestens zu den Zeiten, in der dem Auftragnehmer die Betriebs- und Beförderungspflicht gemäß §§ 21 und 22 PBefG obliegt) und schriftlich (Fax-Nummer (Festnetz), Post- und E-Mail-Adresse).
- (2) Die Kontaktdaten sind mindestens in den Bussen und an den Haltestellen zu veröffentlichen.
- (3) Zur Optimierung des Schulverkehrs ist zu Beginn des ersten Schulhalbjahres im Sommer für drei Wochen Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr und nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres für zwei Wochen Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr, eine telefonische Schulhotline einzurichten. Diese Schulhotline soll ausschließlich von den Schulen verwendet werden und nicht an Schüler, Eltern, Lehrer oder Schulträger weitergegeben werden. Der nph behält sich vor ein vordefiniertes Schreiben mit dem Auftragnehmer hierzu vorab abzustimmen. Die Schulhotline muss während dieser Zeiten dauerhaft erreichbar sein.
- (4) Die Schulhotline ist durch einen kompetenten Ansprechpartner zu besetzen, der Anregungen, Änderungswünsche und Kritik von Schülern, Eltern, Lehrern

und den Schulträgern, welche gesammelt über die Schule übermittelt werden, aufnimmt, sowie Fragen zum Schulverkehr beantwortet. Innerhalb der drei bzw. zwei Wochen nach Schulhalbjahresbeginn ist sicherzustellen, dass Fragen der o.g. Gruppen etc. innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang beantwortet werden und Missstände möglichst innerhalb des gleichen Zeitraumes abgestellt werden. Der nph ist über Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sofern das Abstellen von Missständen durch den Unternehmer höhere Kosten für den nph zur Folge hat (z.B. wenn Zubestellungen erforderlich sind), so ist dessen Einvernehmen erforderlich. Sofern Missstände nicht innerhalb von 2 Werktagen beseitigt werden konnten, ist dies durch den Auftragnehmer dem nph vor Ablauf der Frist zu melden und zu erläutern. Gemeldete Missstände, die nicht die vom Auftragnehmer durchgeführten Linienverkehre betreffen, sind dem nph zu melden und an das betreffende Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

- (5) Sämtliche über die Schulhotline geführte Korrespondenz, insbesondere eine zusammenfassende Dokumentation über das Abstellen evtl. Missstände, ist dem nph, neben der Übermittlung der Dokumentation, zusätzlich im Rahmen der Statusberichte zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der bzw. die Ansprechpartner der Schulhotline sind jeweils drei Wochen vor Schuljahresbeginn unter Angabe der Telefonnummer und des Erreichbarkeitszeitraumes dem nph, allen vom Unternehmen bedienten Schulen und den betroffenen Schulträgern schriftlich zu nennen. Die Schulen sind explizit darauf hinzuweisen, dass sich ausschließlich Schulen an diese Hotline wenden können.
- (7) Außerhalb der genannten Zeiträume ist den Schulen, Schulträgern sowie dem nph ein Ansprechpartner für den Schulverkehr beim Auftragnehmer zu nennen.
- (8) Für Kunden, die gem. Ziffer 7.5 Abs. 4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW einen gültigen personenbezogenen Zeitfahrausweis vorzeigen müssen, besteht die Möglichkeit, dies beim Fahrpersonal oder auf elektronischem Wege erledigen zu können.
- (9) Für Kunden muss die Wahl bestehen, Erstattungen oder Umtausch von Fahrkarten gem. Ziffer 8 Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW oder die Erstattung von Wechselgeld gem. Ziffer 7.2 (2) der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW bei der Verwaltung des Unternehmens vorzunehmen und dies auf postalischem Wege erledigen zu können.
- (10) Kunden sind frühzeitig über geplante Störungen im Linienverkehr zu unterrichten. Neben Informationen an den Haltestellen sind flankierende Maßnahmen zu ergreifen, bspw. angemessene Informationen im Internet, Durchsagen sowie gedruckte Informationen und ggf. Ersatzfahrpläne in den Bussen. Die „fahr mit“-

mobithek und der Auftraggeber müssen frühzeitig über jegliche Art von Störungen informiert sein, um den Kunden adäquat Auskunft zu geben. Hierfür verwendet die „fahr mit“-mobithek die Internetseite www.fahr-mit.de und Social Media Kanäle sowie persönliche und telefonische Auskünfte. Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Informationen müssen geeignet sein, auf diesen Wegen kommuniziert zu werden.

- (11) Für die Kommunikation ist das Kommunikationskonzept des Auftraggebers anzuwenden. Demnach übernimmt der nph die Kommunikation mit den öffentlichen Medien und gibt für seine administrativen Tätigkeitsfelder Pressemitteilungen heraus oder führt Pressekonferenzen durch. Er informiert ebenfalls über Änderungen im Verkehrsangebot der Linienbündel. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit dem Auftragnehmer, der sich seinerseits verpflichtet, keine eigene nicht abgestimmte Pressekommunikation durchzuführen. Pressekommunikation, die den Betrieb des Verkehrsunternehmens betrifft, ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem nph durchzuführen (Beispiel: Nebel, Unfall).

8 Berichts- und Informationspflichten, Zusammenarbeit

8.1 Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung notwendigen Daten und Informationen frühzeitig auszutauschen. Hierzu gehören insbesondere Informationen zu Fahrplänen und betrieblichen Ausnahmesituationen sowie weitere für die Fahrgäste relevante Daten.
- (2) Sofern die Form und der Umfang des Informationsaustausches nicht schon durch die Regelungen der hiesigen Leistungsbeschreibung festgelegt sind, werden sich die Vertragsparteien im Einzelnen darüber verständigen. Die Weitergabe von Daten erfolgt ohne weitere Absprache nur an den nph. Die Weitergabe an weitere außenstehende Dritte erfolgt, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, nur in Absprache zwischen den Vertragspartnern. Ein Verstoß gegen diese Regelungen wird gemäß **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** pönalisiert.

8.2 Berichtspflichten

Dem Auftragnehmer obliegen die nachfolgend dargestellten Berichtspflichten. Die Berichte sind dem nph fristgerecht, vollständig und inhaltlich richtig zu übersenden. Das jeweilige Datenformat der Berichtsbögen ist in **Anlage 11 (Berichtsbögen)** dargestellt. Der Auftragnehmer hat diese Berichtsbögen zu verwenden; alternativ kann er die Mel-

dungen nach schriftlicher Absprache mit dem nph und nach dessen Zustimmung in einer anderen geeigneten Form erbringen.

Bei allen Berichtsbögen, die eine Meldung der Kilometer (Minderkilometer oder Leistungskilometer bei Bedarfsverkehren) vorsehen, ist die **Anlage 3 (Haltestellenabstände)** für die betroffenen Fahrminuten die **Anlage 1 (Fahrpläne)** als Grundlage anzuwenden. Näheres hierzu regelt Abschnitt 2.2 dieser Leistungsbeschreibung.

8.2.1 Berichtspflichten bis zur Betriebsaufnahme

Der Auftragnehmer meldet dem nph spätestens zur Betriebsaufnahme folgende Angaben:

1. **Berichtsbogen 1:** Fahrzeuge (elektronisch im Excel-Format)
2. **Berichtsbogen 2:** Umlaufplanung mit Darstellung des Umlaufs je eingeplantem Fahrzeug (Kategorie ist darzustellen) und Darstellung aller Fahrplanfahrten, Ein-/Aussetzfahrten, Leerfahrten und Standzeiten sowie der Dienstplanstelle oder ggf. Name und Standort des Subunternehmers (elektronisch im Excel-Format).
Weiterhin sind Umlaufgrafiken für die Tagesarten Mo-Fr (S) bzw. Mo,Mi,Do (S) & Di,Fr (S) sowie Mo-Fr (F) und Sa sowie So zu liefern.
3. **Berichtsbogen 2a:** Angaben zum Verfahren zur Disposition bedarfsgerechter Bedienungsformen (elektronisch im Word-Format)

Die **Berichtsbögen 2 und 2a** sind gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe bereits mit der **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)** abzugeben. Sollten sich zwischen Angebotsabgabe und Betriebsaufnahme noch Änderungen in der Umlaufgestaltung (z.B. durch Zu- und Abbestellungen) ergeben, ist vor Betriebsaufnahme dem nph ein finaler Stand vorzulegen.

8.2.2 Berichtspflichten innerhalb von 24 Stunden / Tagesmeldungen

Der Auftragnehmer hat dem nph täglich am Folgetag des Berichtstages (Freitage, Samstage, Sonn- und Feiertage können am jeweils folgenden Werktag geliefert werden) die nachfolgenden Angaben zu melden (**Berichtsbogen 3**):

- Betriebsstörungen, die zum Leistungsausfall (Fart- und/oder Haltausfall) führen (Ursachen und verkehrliche Auswirkungen von unvorhergesehenen Betriebsstörungen, Lösungen, Lösungsvorschläge des Auftragnehmers zur Behebung von absehbaren Betriebsstörungen, Angaben über die Dauer der Betriebsstörung),
- Verkehrsunfälle, an denen Fahrzeuge des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer beteiligt waren, sowie etwaige Schäden,
- Komfort- und/oder Kapazitätsabweichungen der eingesetzten Fahrzeuge

- aktuelle Angaben beim Wechsel des offiziellen Ansprechpartners.

Weiteres regelt die **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)**.

8.2.3 Monatliche Berichtspflichten

Der Auftragnehmer meldet dem nph spätestens zum letzten Werktag des Folgemonats:

1. **Berichtsbogen 4:** Beschwerdemanagement, Zusammenstellung der Fahrgastbeschwerden, einschließlich schriftlicher Beschwerden und deren jeweilige Beantwortung in Kopie des Vorgangs (elektronisch im Excel-Format und ggf. eingescannt im jpg/jpeg oder pdf-Format)
2. **Berichtsbogen 2a:** Durchgeführte ALF-Bestellungen (elektronisch im Excel-Format spätestens mit Übersendung der monatlichen Abrechnung)

Weiteres regelt die **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)**.

8.2.4 Quartalsweise Berichtspflichten

Folgende Berichte sind quartalsweise dem nph spätestens bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Folgequartals zu liefern:

Berichtsbogen 5: Verkehrliche Störungen gemäß §7 des Verkehrsvertrags; Zusammenstellung der verkehrlichen Störungen einschließlich der Mehr-/Minderkilometer und Mehr-/Minder-Fahrplanminuten (elektronisch im Excel-Format)

Weiteres regelt die **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)**.

8.2.5 Jährliche Berichtspflichten

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Echtzeitdaten für die Auskunftssysteme in NRW in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Die Datenlieferung erfolgt an die Zentrale Koordinierungsstelle des Landes NRW beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) in Gelsenkirchen. Dies bedeutet vor allem die kostenlose Überlassung der Daten zur uneingeschränkten Verwendung in Verbundfahrplänen, Regionalfahrplänen, ggf. Kursbüchern der DB AG bzw. anderer Verkehrsunternehmen, elektronischen Auskunftssystemen, Call-Centern und im Rahmen des Co-Marketings mit anderen Institutionen.
- (2) Zum neuen Schuljahr stellt der Auftragnehmer dem nph die Schülerdaten für das aktuelle Schuljahr elektronisch im Excel-Format zur Verfügung. Die Daten müssen spätestens bis zum 31. Oktober dem nph zur Verfügung stehen. Des Weiteren stellt er dem nph bis zum gleichen Datum die Schüleranfangsbestandsliste im pdf-Format nach Schulen getrennt zur Verfügung.

- (3) **Berichtsbogen 1:** Sofern nicht unter 8.2.6 bereits erfolgt, ist zum 31.10. eines jeden Jahres dem nph eine aktualisierte Fahrzeugliste (elektronisch im Excel-Format) zu übermitteln.
- (4) **Berichtsbogen 2:** Sofern nicht unter 8.2.6 bereits erfolgt, ist zum 31.10. eines jeden Jahres dem nph ein aktualisierter Umlaufplan (elektronisch im Excel-Format) zu übermitteln.

Weiteres regelt die **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)**.

8.2.6 Weitere Berichtspflichten

Bei jeder Änderung müssen folgende Berichtsbögen vom Auftragnehmer aktualisiert werden:

- **Berichtsbogen 1:** Aktualisierte Fahrzeugliste (elektronisch im Excel-Format) bis spätestens 2 Wochen nach jeder Änderung
- **Berichtsbogen 2 und 2a:** Änderungen an der **Umlaufplanung** bis 2 Wochen nach In-Kraft-Treten der Änderung

Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet an Statusgesprächen teilzunehmen. Diese werden mit Zuschlag nach folgendem Schema festgelegt:

- 1. Gespräch spätestens 6/7 Monate vor Betriebsaufnahme
- 2. Gespräch 1 Monat vor Betriebsaufnahme
- 3. Gespräch spätestens 8 Wochen nach Betriebsaufnahme
- Alle Statusgespräche im Verlauf des Betriebs sind vierteljährlich vorzunehmen
- Das letzte Statusgespräch vor Ablauf dieses Vertrages hat 4 Wochen vor Vertragsende stattzufinden

Der nph stellt für die Statusgespräche frühzeitig eine Tagesordnungsliste zur Verfügung; der Auftragnehmer regt weitere Tagesordnungspunkte an.

8.2.7 Verstöße gegen die Berichtspflichten

Ein Verstoß gegen die Berichtspflichten sowie deren Fristen liegt vor, wenn die Meldepflicht unrichtig, unvollständig oder unpünktlich erfüllt wird. Näheres ist der **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** zu entnehmen.

8.3 Erhebungen, Zählungen

- (1) Der nph bzw. von ihm beauftragte Dritte führen Fahrgasterhebungen durch.

Dazu sind die Zähler des nph berechtigt, die Fahrten des auftragnehmers kostenlos zu nutzen, die Ein- und Aussteiger zu zählen und die Fahrgäste zu befragen (Reisezweck, Reisekette, genutzte Fahrkarte etc.).

- (2) Der Auftragnehmer gestattet zudem, dem nph automatische Fahrgastzählsysteme in die Fahrzeuge einbauen zu lassen. Zu diesem Zweck räumt der Auftragnehmer dem vom nph beauftragten Dritten die Möglichkeit ein, auf einem Betriebshof des Auftragnehmers entsprechende Einbauarbeiten mit dem notwendigen Zeitaufwand durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist im Weiteren Betrieb für die administrative Verwaltung der Fahrgastzählsysteme verantwortlich. Näheres regelt **Anlage 6 (Verkehrsvertrag)**.
- (3) Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen Erhebungen und Zählungen von der VPH (vgl. Kapitel 4) zur Einnahmenaufteilung organisiert. Der Auftragnehmer hat sich an diesen Erhebungen und Zählungen zu beteiligen. Die Kosten hierfür werden von der Servicepauschale gemäß Kapitel 9.1.2 Ziffer 7 abgedeckt. Vor jeder Erhebung hat der Auftragnehmer die Genehmigung des nph zur Teilnahme an der Erhebung einzuholen.

8.4 Gestattungen

- (1) Der Auftragnehmer sichert dem nph die jederzeitige – auch unangekündigte – Kontrollmöglichkeit der Qualität seiner Leistungen zu. Dies beinhaltet auch zusätzlich angeforderte Daten/Berichte nach Abstimmung des zu liefernden Umfangs sowie Lieferdatum. Darüber hinaus gestattet er dem nph bzw. deren Beauftragten jederzeit den kostenlosen Zutritt zu den von ihnen bestellten Busfahrten zu dienstlichen Zwecken.
- (2) Der nph kann verlangen, dass auf einzelnen Fahrten, insbesondere in den Abendstunden, Begleitpersonal eingesetzt wird. Dieses wird vom nph auf Basis der Servicepauschale (Kap. 9.3 Abs. 7) bestellt und entsprechend eingeteilt. Der Auftragnehmer wird rechtzeitig vor dem Einsatz des Begleitpersonals vom nph informiert. Die Vergütung erfolgt gem. des vom Auftragnehmer in einem Wettbewerbsverfahren ermittelten und in Abstimmung mit dem nph bezuschlagten Angebots einer entsprechenden Fachfirma. Der Einsatz von zusätzlichem Wachschutz ist nicht Bestandteil der **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)**.

9 Angebotskalkulation

9.1 Grundsätze

- (1) Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um eine Brutto-

Ausschreibung. Das bedeutet, der nph trägt das Einnahmerisiko. Sämtliche erzielte Einnahmen aus allen angewendeten Tarifen, alle Ausgleichszahlungen (insb. nach §228 SGB IX, § 11a ÖPNVG NRW) sowie erhaltene Fördermittel verbleiben beim Auftragnehmer, werden aber auf den Gesamtzuschuss des nph angerechnet. Dies gilt nicht für die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten, die der Auftragnehmer bei auf seine Kosten durchgeführten Fahrausweiskontrollen eingezogen hat. Den Auftragnehmer trifft eine vertragliche Pflicht zur Inanspruchnahme von öffentlichen Ausgleichsleistungen gem. §§ 228ff. SGB IX, §11a ÖPNVG NRW und ggf. weitere sowie zur Inanspruchnahme von Fördermitteln. Näheres regelt der Verkehrsvertrag.

- (2) Der Bieter hat einen Vollkostenpreis (VP) anzugeben (s. **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)**). Der Vollkostenpreis wird Vertragsbestandteil.
- (3) Regelungen zum Abrechnungsverfahren und zur Abrechnungssystematik enthält der Verkehrsvertrag.
- (4) Regelungen zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW durch den nph an den Auftragnehmer trifft die **Anlage 14 (Weiterleitung Ausbildungsverkehr-Pauschale)**.

9.2 Kalkulationsmethode

- (1) Für die Kalkulation des Zuschusses ist die **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)** verbindlich zu verwenden. Änderungen an der Tabelle sind nicht erlaubt; ein Verstoß hiergegen führt zum Ausschluss des Bieters. Die Kalkulationstabelle ist vom Bieter vollständig auszufüllen und dem Angebot in einer Excel-Datei beizulegen. Fallen für einzelne Kostenbestandteile keine Kosten an, ist dies für diese Kostenbestandteile eindeutig durch Eintragung einer Null deutlich zu machen.
- (2) Die Angebotskalkulation ist auf Grundlage eines Normjahres mit einem standardisierten Verkehrstageschlüssel mit 250 Mo-Fr, davon 192 Schultage, 52 Samstage und 63 Sonn- und Feiertage durchzuführen.
- (3) Die Preisbildung erfolgt auf der Basis von Nettopreisen (ohne Umsatzsteuer).

9.3 Kalkulationsbestandteile

- (1) Der Vollkostenpreis (VP) gem. **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)** setzt sich zusammen aus den fahrzeugbezogenen Kosten (P1), den fahrzeitbezogenen Kosten (P 2) den fahrleistungsbezogenen Kosten (P 3), den Kosten für den Be-

trieb der Bedarfsverkehre (P 4), den Regiekosten (P 5) und der Servicepauschale (P 6).

- (2) Als fahrzeugbezogene Kosten (P 1) werden z.B. die Kapitalkosten für die Anschaffung und die Unterhaltung der Fahrzeuge und Betriebswerkstätten verstanden. Alternativ oder ergänzend können die Kosten für die Anmietung/das Leasing der eingesetzten Fahrzeuge angesetzt werden. Als Stückzahlen sind unter P 1.2 nur die für die Erbringung des Fahrplanes erforderlichen Fahrzeuge anzugeben. Die Kosten für Reserve- bzw. Ersatzfahrzeuge sind entsprechend als Zuschlag auf die Kosten der regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge unter P 1.1 zu kalkulieren.
- (3) Den fahrzeitbezogenen Kosten (P 2) sind insbesondere die Kosten zuzuordnen, die für das Fahrpersonal entstehen. Es sind Preise je Fahrplanstunde anzugeben. Die anzugebenden Fahrplanstunden sind dabei ausschließlich aus den in den Fahrplänen dargestellten Fahrten abzuleiten (ohne etwaige Standzeiten, Überführungs-/Ein- und Aussetzfahrten u.ä.).
- (4) Unter fahrleistungsbezogenen Kosten (P 3) sind z.B. die Antriebskosten sowie sämtliche Werkstattkosten, Infrastrukturkosten ohne Kapital- und Personalkosten zu verstehen. Es sind hier Preise je Fahrplankilometer anzugeben. Die anzugebenden Fahrplankilometer sind dabei ausschließlich aus den in den Fahrplänen dargestellten Fahrten in Verbindung mit den Haltestellenabständen in **Anlage 3 (Haltestellenabstände)** abzuleiten (ohne etwaige Überführungs-/Ein- und Aussetzfahrten u.ä.).
- (5) Als fahrzeugbezogene Kosten ALF (P 4.1) werden z.B. die Kapitalkosten für die Anschaffung und die Unterhaltung der Vans und Betriebswerkstätten verstanden. Alternativ oder ergänzend können die Kosten für die Anmietung/das Leasing der eingesetzten Fahrzeuge angesetzt werden. Als Stückzahlen sind unter P 4.1 nur die für die Erbringung des Fahrplanes erforderlichen Fahrzeuge anzugeben. Die Kosten für Reserve- bzw. Ersatzfahrzeuge sind entsprechend als Zuschlag auf die Kosten der regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge unter P 4.1 zu kalkulieren. Kosten pro Fahrplankilometer ALF (P 4.2) sind sämtliche Kosten, mit Ausnahme der fahrzeugbezogenen Kosten ALF (P 4.1), die durch den Betrieb von bedarfsgerechten Verkehren entstehen. Für die Wertung der Angebote wird davon ausgegangen, dass die Abrufquote 35 % beträgt. Die Abrechnung der Bedarfsverkehre erfolgt nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrplankilometern mittels der im Kalkulationsblatt dafür spezifisch angegebenen Kosten je Fahrplankilometer (d. h. Leerfahrten werden nicht entgolten, sondern sind im Kostensatz zu berücksichtigen!).
- (6) Unter Regiekosten (P5) sind alle Kosten zu verstehen, die nicht den Kosten P1-P4 entsprechen (insbesondere für administrative Aufgaben, Verkehrsaufsicht,

Telefon-Hotline etc.).

- (7) Der Auftragnehmer stellt 0,08 Euro je Fahrplankilometer als Servicepauschale (unter P 6 eingestellt) in sein Angebot ein. Mit der Servicepauschale werden vom nph bestimmte mit den ausgeschriebenen Verkehren zusammenhängende Leistungen finanziert, deren jeweilige Kosten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht beziffert werden können. Hierzu gehören u.a. die Kosten für die Einnahmenaufteilung und Tarifentwicklung der VPH (**Anlage 9a (Kooperationsvertrag)**) (siehe auch Kapitel 4).
- (8) Weitere aus der Servicepauschale zu finanzierende Aufgaben sind: ggf. Fahrgastzählungen zum Zwecke der Einnahmenaufteilung, der eventuelle Einsatz von Sicherheitskräften, Verbund-Marketing und Marketingmaßnahmen auf Wunsch des nph. Kosten für mehr als einen Fahrplanaushangwechsel pro Jahr werden nicht aus der Servicepauschale erstattet. Die Vergabe von Servicemaßnahmen ist nur nach Weisung und in Abstimmung mit dem nph durchzuführen. Sofern die Servicepauschale nicht vollständig verausgabt wird, stehen die verbleibenden Mittel nach Wahl des nph für die genannten Zwecke im Folgejahr zur Verfügung oder werden ganz oder zum Teil zur Verrechnung mit den Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag verwendet. Entnahmen bzw. Finanzierungen aus der Servicepauschale erfolgen nur nach schriftlicher Anweisung (d.h. per Brief, Fax oder E-Mail) des nph.
- (9) Die Angaben für Antriebskosten und Personalkosten im Kalkulationsblatt müssen den tatsächlichen Kostenstrukturen des Bieters entsprechen.

10 Anlagen

- **Anlage 1 (Fahrpläne)**
- **Anlage 1a (Fahrpläne im DINO-Format)**
- **Anlage 2 (Qualität)**
- **Anlage 3 (Haltestellenabstände)**
- **Anlage 4a - 4c (Vertragswerk Bürgerbus)**
- **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)**
- **Anlage 6 (Verkehrsvertrag)**
- **Anlage 7 (Kalkulationstabelle)**
- **Anlage 8 (besondere Vertragsbedingungen)**
- **Anlage 9a (Kooperationsvertrag)**
- **Anlage 9b (EA-Vertrag Hochstift)**
- **Anlage 10a (EA-Vertrag Westfalentarif)**
- **Anlage 10b (Vertriebsleitfaden Westfalentarif)**
- **Anlage 11 (Berichtsbögen)**

- **Anlage 12 (Angebotsvordrucke)**
- **Anlage 13 (Haltestellenstelen)**
- **Anlage 14 (Weiterleitung Ausbildungsverkehr-Pauschale)**